

**ANFRAGE** von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich) und Markus Bischoff (AL, Zürich)

betreffend Situation der Pensionskassen

---

Die Befürchtung ist gross, dass viele Vorsorgeeinrichtungen in Folge der Finanzmarktkrise und des Börsencrashes in eine Unterdeckung geraten sind. Swisscanto prognostiziert beispielsweise ein Szenario, wonach per Ende 2008 76% aller Pensionskassen eine Unterdeckung aufweisen. Etwas weniger dramatisch errechnet das Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) die Situation: Rund die Hälfte der Kassen erreichten keinen Deckungsgrad von 100%, wovon 17,8% einen Deckungsgrad von weniger als 90% erreichten und 38.9% einen Deckungsgrad zwischen 90 und 100% erreichten.

Die Unsicherheiten über das Ausmass der Auswirkung der Börsenbaisse auf die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, wie auch über allfällig zu ergreifenden Sanierungsmassnahmen sind gross.

Das Amt für berufliche Vorsorge und Stiftungen ist gemäss Art. 61 BVG die Aufsichtsbehörde über die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz im Kanton Zürich. Die Pensionskassen erstatten dem Amt (bis Mitte Jahr) Bericht über den Geschäftsgang und informieren über die versicherungstechnische Lage.

Wir bitten den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie präsentiert sich die finanzielle Lage der Pensionskassen im Kanton Zürich per Ende 2008 auf der Basis des BVG-Obligatoriums: Wie viele Kassen haben einen Deckungsgrad von mehr als 100%, wie viele von mehr als 90% und wie viele von weniger als 90%?
2. Wie präsentiert sich die Situation unter Einrechnung der überobligatorischen Verbindlichkeiten?
3. a) Welche Gründe werden für eine allfällige Unterdeckung genannt?  
b) Welche Massnahmen in welchen Zeitraum werden zur Behebung einer allfälligen Unterdeckung angegeben?
4. Wie viele Kassen erstatten sofort Bericht über besondere Vorkommnisse? Um welche Vorkommnisse handelte es sich?
5. Das Amt ist gegenüber den Kassen weisungsberechtigt: Welchen Spielraum hat der Kanton bzw. das Amt bei der Anordnung von Massnahmen bei einer zeitlich begrenzten Unterdeckung (Art. 65c BVG)?
6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit das Amt Sanierungsmassnahmen anordnet? Welche Massnahmen erachtet das Amt als verhältnismässig und in welcher Zeitspanne müssen diese erfolgen? Setzt das Amt eher auf eine rasche Behebung der Unterdeckung oder sieht es angesichts der konjunkturell schwierigen Situation vorerst ab von einschneidenden Massnahmen (Heranziehen der Arbeitnehmerschaft und Pensionierten)?